

# Hans Bohner, Pontresina

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Obituary**

Zeitschrift: **Physiotherapeut : Zeitschrift des Schweizerischen  
Physiotherapeutenverbandes = Physiothérapeute : bulletin de la  
Fédération Suisse des Physiothérapeutes = Fisioterapista :  
bollettino della Federazione Svizzera dei Fisioterapisti**

Band (Jahr): - (1972)

Heft 247

PDF erstellt am: **08.08.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

### 11. Todesfall (Art. 338)

Erlischt das Arbeitsverhältnis durch den Tod des Arbeitnehmers, so hat der Arbeitgeber den Lohn für einen weiteren Monat ab Todestag zu bezahlen, nach fünfjähriger Dienstdauer für zwei Monate. Voraussetzung ist, dass der verstorbene Arbeitnehmer den Ehegatten oder minderjährige Kinder oder bei Fehlen dieser Erben andere Personen hinterlässt, denen gegenüber er eine Unterstützungspflicht erfüllt hat.

Die Möglichkeit der Verrechnung dieses Anspruches mit Vorsorgeleistungen ist im Gesetz nicht ausdrücklich erwähnt. Sie kann aber durch Vertrag, zum Beispiel durch Ergänzung der Vorsorgereglemente, eingeführt werden.

### 12. Abgangsentschädigung (Art. 339b-339d)

Ist der Arbeitnehmer bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses mindestens fünfzig Jahre alt und hat das Dienstverhältnis wenigstens 20 Jahre gedauert, so schuldet ihm der Arbeitgeber bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses eine Abgangsentschädigung. Diese darf vertraglich nicht niedriger als der Betrag von zwei Monatslöhnen festgesetzt werden. Ist die Höhe nicht durch den Vertrag bestimmt, so setzt sie der Richter im Streitfall nach Ermessen fest, wobei er den Betrag von acht Monatslöhnen nicht überschreiten darf. Die Entschädigung kann her-

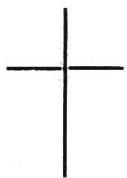
abgesetzt werden oder sogar ganz wegfallen, wenn der Arbeitnehmer die Auflösung des Arbeitsverhältnisses verschuldete, indem er ohne wichtigen Grund kündigte oder ihm vom Arbeitgeber aus wichtigen Gründen gekündigt wurde.

Der Arbeitgeber ist kraft ausdrücklicher Gesetzesbestimmungen von der Bezahlung der Abgangsentschädigung befreit, soweit der Arbeitnehmer von der Personalvorsorgeeinrichtung einen Anspruch auf künftige Vorsorgeleistungen erhält, welcher die von ihm geleisteten Beiträge übersteigt.

Damit ist ein Grund mehr entstanden, das Personal lückenlos bei der AHV-Zusatzversicherung des SDV anzumelden.

### 13. Konkurrenzverbot (Art. 340-340c)

Voraussetzung für die Zulässigkeit des Konkurrenzverbotes ist wie bisher einerseits der Einblick in den Kundenkreis oder in Geschäftsgeheimnisse des Arbeitgebers und andererseits die Gefahr der Schädigung des Arbeitgebers durch Verwertung der erlangten Kenntnisse. Ferner ist eine angemessene Begrenzung des Konkurrenzverbotes nach Ort, Zeit und Gegenstand erforderlich. In bezug auf die Dauer des Verbotes ergibt sich eine wichtige Neuerung, indem es drei Jahre nicht übersteigen darf, wenn der Arbeitgeber nicht besondere Umstände nachweisen kann.



Im Alter von 81 Jahren starb unser lieber Kollege

**HANS BOHNER, Pontresina**

(Mitglied der Sektion Bern)

Herr Bohner war in seinen jüngeren Jahren ein internationaler Wintersportler (Skeleton) und ein anerkannter Masseur in den Kurhotels Pontresina.

Seiner einzigen Tochter, unserer lieben Sektions-Kassierin Erica, kondolieren wir herzlich.